



Bebauungsplan

„Photovoltaik Hohberg“

- Begründung -



**Bebauungsplan „Photovoltaik Hohberg“
mit örtlichen Bauvorschriften**

**Begründung
gemäß § 9 (8) BauGB**

Inhalt

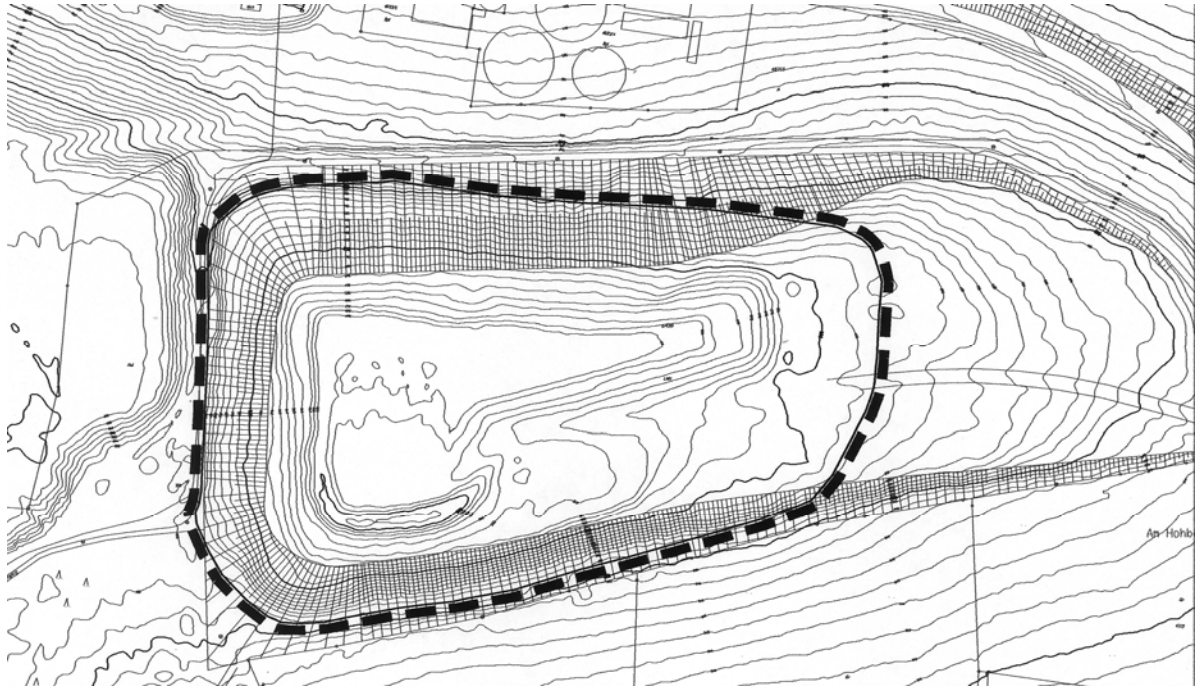
Teil I.	Ziele, Zwecke und wesentliche Auswirkungen.....	4
A.	Geltungsbereich.....	4
B.	Erfordernis der Planaufstellung	4
C.	Verfahrensablauf	4
D.	Einordnung in übergeordnete Planung.....	5
E.	Bestand innerhalb und außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches.....	5
	1. Erschließungssituation.....	5
	2. Grundbesitzverhältnisse.....	5
	3. Vorhandene Nutzungen und Gebäude	5
F.	Festsetzungen des Bebauungsplans	6
	1. Nutzungskonzept	6
	1.1. Art der baulichen Nutzung	7
	1.2. Maß der baulichen Nutzung	7
	2. Verkehrliche Erschließung	7
	3. Ver- und Entsorgung	8
	4. Grünflächen	8
	4.1 Private Grünflächen	8
	5. Flächenbilanz.....	8
G.	Örtliche Bauvorschriften nach LBO	8
	1. Einfriedungen	8
H.	Ergänzende Verfahren	9
	1. Befreiung aus der LSG-Verordnung.....	9
	2. Umwandelungsgenehmigung	9
I.	Kosten.....	9

Teil II. Umweltbericht.....	10
A. Einleitung.....	10
1. Erfordernis/Methodik der Umweltprüfung.....	10
2. Ziele des Umweltschutzes aufgrund von Fachgesetzen und -plänen.....	10
B. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen.....	10
1. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung	10
2. Übersicht über die geprüften Alternativen	11
3. Überblick über die Schutzgüter, die zu erwartenden Auswirkungen und deren Bewertung.....	11
4. Beschreibung der zu erwartenden erheblichen Umweltauswirkungen einschließlich Wechselwirkungen sowie der Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich von nachteiligen Umweltauswirkungen.....	12
5. Bilanz.....	12
6. Kompensation.....	13
C. Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der unvorhergesehenen nachteiligen Umweltauswirkungen	13
D. Zusammenfassung des Umweltberichtes	13
Teil III. Zusammenfassende Erklärung.....	14
A. Ziele des Bebauungsplanverfahrens.....	14
B. Verfahrensablauf	14
C. Berücksichtigung der Umweltbelange	14
D. Berücksichtigung der Beteiligung und Abwägung	14

Teil I. Ziele, Zwecke und wesentliche Auswirkungen

A. Geltungsbereich

Der Geltungsbereich umfasst einen Teil der ehemaligen Ablagerungshalde der Deponie „Am Hohberg“. Westlich angrenzend besteht die Deponie „Am Hohberg“. Im Norden grenzt ein Sondergebiet für Biogasproduktion und Pelletherstellung an. Im Osten setzt sich die Deponiehalde weiter fort. Im südlichen Bereich des Plangebiets liegt ein Landschaftsschutzgebiet, das zum Teil in das Plangebiet hineinragt.



Der in den Geltungsbereich einbezogene Teil der Altdeponie wird derzeit saniert. Die Altdeponie wurde in diesem Bereich abgedeckt, versiegelt und mit einer Rekultivierungsschicht bedeckt. Als Abschluss der Sanierung war eine Bepflanzung mit standortheimischen Gebüschgruppen aus dem Gebiet „Süddeutsches Berg- und Hügelland“ vorgesehen.

B. Erfordernis der Planaufstellung

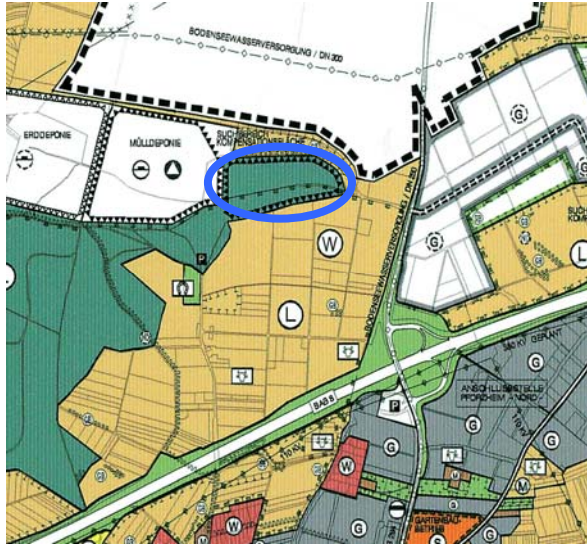
Die Stadt Pforzheim möchte zur Förderung regenerativer Energien einen Standort für eine großflächige Photovoltaikanlage anbieten. Hierzu sollen durch den vorliegenden Bebauungsplan die planungsrechtlichen Bedingungen geschaffen werden.

C. Verfahrensablauf

- | | |
|------------|--|
| 09.04.2008 | Vorberatung des Aufstellungsbeschlusses im Planungs- und Umweltausschuss (Beilage O 1577) |
| 22.04.2008 | Aufstellungsbeschluss im Gemeinderat (Beilage O 1577) |
| 13.05. – | |
| 23.05.2008 | Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und Träger öff. Belange |
| 16.07.2008 | Vorberatung des Entwurfs- und Offenlagebeschlusses im Planungs- und Umweltausschuss (Beilage O 1733) |

- 22.07.2008 Entwurfs- und Offenlagebeschluss im Gemeinderat (Beilage O 1733)
08.08. –
08.09.2008 Offenlage der Entwurfsunterlagen

D. Einordnung in übergeordnete Planung



Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan ist der Bereich des Bebauungsplans als Wald (rekultiviert) dargestellt, da der Zustand vor der Sanierung der Altdeponie angegeben wurde. Der südliche Teil des Geltungsbereichs liegt im Landschaftsschutzgebiet.

Der Bebauungsplan ist nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Die Änderung des Flächennutzungsplans wurde im Parallelverfahren durchgeführt und am 16.09.2008 beschlossen. Eine Befreiung von den Verboten des LSG wurde im FNP-Änderungsverfahren beantragt und genehmigt.

E. Bestand innerhalb und außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches

1. Erschließungssituation

Für die geplante Nutzung ist eine Erschließung nur in einem sehr begrenzten Umfang erforderlich. Die Erschließung kann über die Deponiestraße sowie die bestehenden Wege und Zufahrten auf die Deponiehalde erfolgen. Bisher führt ein Wirtschaftsweg von Osten über den Deponiekörper, der als Ringstraße auf dem westlichen Plateau geführt wird. Weitere Wege sind zur Erschließung nicht erforderlich.

2. Grundbesitzverhältnisse

Die Flächen des Geltungsbereichs befinden sich als Teil der Deponie „Am Hohberg“ im Eigentum der Stadt Pforzheim.

3. Vorhandene Nutzungen und Gebäude

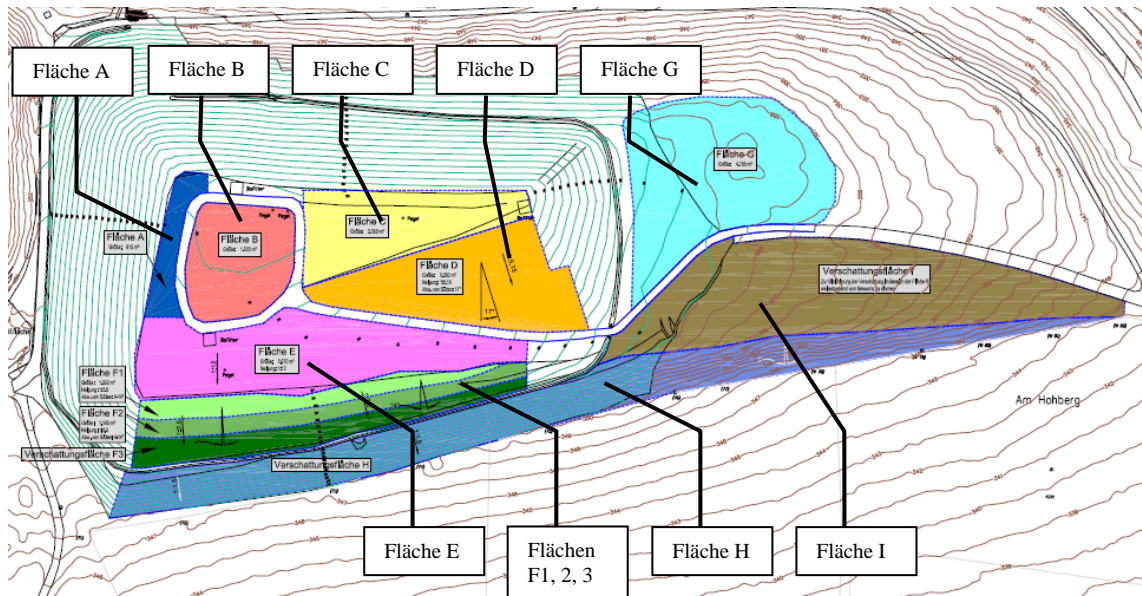
Bisher wurde der Bereich als Deponiehalde genutzt. Eine Bebauung ist nicht vorhanden. Die Halde befindet sich derzeit in der Sanierung. Die Oberflächenabdichtung ist bereits erfolgt und eine Rekultivierungsschicht aufgebracht. Eine Bepflanzung wurde bisher noch nicht vorgenommen. Geplant war eine Bepflanzung der Halde mit standortheimischen Gebüschgruppen.

Nördlich befindet sich eine Biogasanlage mit angegliederter Pelletproduktion, westlich schließt eine weitere Deponie bzw. das Entsorgungszentrum Hohberg an.

F. Festsetzungen des Bebauungsplans

1. Nutzungskonzept

Für die Photovoltaikanlage auf der Deponie Hohberg wurde eine Machbarkeitsstudie erstellt, welche die Eignung des gesamten Bereichs der Altdeponie mit einer Gesamtfläche von 8 ha untersucht. Basierend auf der Hangneigung und Ausrichtung werden 8 Aufstellflächen für Solarmodule abgegrenzt.



In den Verschattungsflächen I und H ist eine Solarnutzung auf Grund der Verschattung durch den südlich angrenzenden Eichenbestand nicht möglich. Bezüglich einer Verschattung der Fläche G sind gem. Machbarkeitsstudie in den jeweiligen Osthälften der Flächen I und H Sträucher, Büsche und Nadelhölzer zu roden.

Die Flächen G, I und H liegen teilweise außerhalb des sanierten Bereichs. Bei einer Inanspruchnahme wäre eine Waldumwandlungserklärung zu beantragen. Der Vorhabens-träger müsste eine flächengleiche Ersatzaufforstung durchführen. Da Ersatzaufforstungsflächen im Stadtgebiet nur in äußerst begrenztem Umfang zur Verfügung stehen und zusätzliche Kosten für Ersatzaufforstungen die Wirtschaftlichkeit der Gesamtanlage in Frage stellen, werden die Teile der Flächen G, I und H, die außerhalb des sanierten Bereiches liegen im Bebauungsplan nicht als Sondergebietsflächen aufgenommen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wurde auf den Sanierungsbereich begrenzt.

Für die Photovoltaikanlage stehen Aufstellflächen mit einer Größe von insgesamt ca. 17.400 m² zur Verfügung. Das Sondergebiet Photovoltaikanlage umfasst darüber hinaus noch Zufahrten, Wartungsflächen und Flächen die zur Reduzierung der Verschattung weitgehend von Bewuchs freizuhalten sind. Aus den im B-Plan festgesetzten Bauflächen für Photovoltaikmodule resultiert eine Gesamtleistung von 699 kW_{peak}. Die jährlich produzierte Energiemenge entspricht dem Stromverbrauch von ca. 180 Vierpersonenhaushalten.

Geplant ist die Aufstellung von gleichmäßig verteilten, sog. Modultischen mit Photovoltaikmodulen auf geeigneten Flächen. Im Zusammenhang mit der Anlage soll eine Wechselrichter- und Transformationsstation errichtet werden. Diese wird mit der bereits vorhandenen Netzübergabestation zum Netz der Stadtwerke Pforzheim im Nordwesten des Deponiegeländes verbunden. Westlich, nördlich und östlich der Anlage ist eine Be-

grünung vorgesehen. Als ergänzender Sichtschutz ist eine Hecke am nördlichen Rand der Anlagenfläche vorgesehen.

Zum aktuellen Zeitpunkt der Sanierung bietet der Standort bezogen auf den Untergrund, die vorhandene Vegetation sowie die vorhandene Hangneigung gute Rahmenbedingungen für eine Photovoltaikanlage.

1.1. Art der baulichen Nutzung

Das Plangebiet wird zum Teil als „Sondergebiet Photovoltaikanlage“ festgesetzt. Als Sondergebiete sind solche Gebiete festzusetzen, die sich von den klassischen Baugebieten der BauNVO wesentlich unterscheiden. Die Zweckbestimmung und die Art der Nutzung sind darzustellen und festzusetzen.

Im hier festgesetzten Sondergebiet soll eine großflächige Photovoltaik-Anlage realisiert werden können. Der Bereich der für die Anlage, die erforderlichen Nebenanlagen sowie Freihalteflächen vorgesehen ist, umfasst ca. 2,67 ha. Für die einzelnen Module ist eine Aufständigung auf Modultischen vorgesehen.

Der restliche Geltungsbereich wird als private Grünfläche festgesetzt, die das Sondergebiet im Westen, Norden und Osten einfasst.

1.2. Maß der baulichen Nutzung

Die Machbarkeitsstudie, die der vorliegenden Bebauungsplanung zu Grund liegt, geht davon aus, dass auf einer reinen Aufstellfläche von ca. 19.150 m² insgesamt 437 Modultische mit je 24 Solarmodulen in einer tiefgründigen Bauweise (Fundamente) installiert werden. Im Bebauungsplan fielen die Aufstellflächen weg, die außerhalb des Sanierungsbereiches lagen. Es verbleibt eine Fläche von ca. 17.400 m² zur Aufstellung von 402 Modultischen.

Die technische Entwicklung im Bereich der Solarnutzung ist langfristig nicht absehbar. Die vorliegende Machbarkeitsstudie beschreibt die Anlage bezogen auf den aktuellen Planungshorizont. Vor diesem Hintergrund wurde bewusst davon abgesehen, die geplante technische Ausgestaltung der Anlage oder maximale Leistungskennwerte im Bebauungsplan festzusetzen. So sollen künftige Entwicklungsspielräume erhalten bleiben.

Das Maß der Nutzung wird nur über die Begrenzung der Anlagenhöhe geregelt. Dadurch soll verhindert werden, dass die Anlage bei nachträglichen Änderungen eine unerwünschte Fernwirkung entfaltet und der geplante Sichtschutz durch die festgesetzte Randeingrünung nicht mehr gewährleistet ist. Ausnahmen von der Höhenbegrenzung sind aus diesen Gründen nur für einzelne Nebenanlagen vorgesehen.

2. Verkehrliche Erschließung

Für die geplante Nutzung ist eine verkehrliche Erschließung nur in einem sehr begrenzten Umfang erforderlich. Die Zufahrt erfolgt über die Deponiestraße sowie über die Wege, die im Rahmen der Sanierung angelegt wurden. Es handelt sich um bestehende Trassen mit wassergebundener Decke, die in der vorliegenden Form beibehalten werden.

3. Ver- und Entsorgung

Klassische Ver- und Entsorgungsanlagen sind für das Sondergebiet nicht erforderlich.

Der Anschluss der geplanten Photovoltaik-Anlage an das Stromnetz erfolgt, laut Machbarkeitsstudie, über ein erdverlegtes Mittelspannungskabel vom Wechselrichter über das Deponieplateau des abgedichteten Deponieteils bis zur vorhandenen Netzübergabestation der Stadtwerke Pforzheim unmittelbar südöstlich der Deponiegassammelstelle. Der Anschluss kann im Rahmen der Realisierung der Anlage privatrechtlich geregelt werden. Ein Leitungsrecht ist nicht erforderlich.

Bei der Umsetzung der in der Machbarkeitsstudie vorgeschlagenen Variante der Netzeinspeisung, verbleiben alle Arbeiten auf dem Deponiegelände. Die Netzverträglichkeit der Einspeisung wurde durch die Stadtwerke Pforzheim schriftlich bestätigt.

4. Grünflächen

4.1 *Private Grünflächen*

Die an das Sondergebiet angrenzenden Bereiche sind als private Grünflächen bzw. Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft festgesetzt.

Ergänzend zur Flächenausweisung sind konkrete Pflanzgebote festgesetzt. Im Norden, Westen und Osten ist eine Bepflanzung der Flächen mit standortheimischen Gebüschgruppen aus dem Gebiet „Süddeutsches Berg- und Hügelland“ vorgesehen. Die Photovoltaikanlage ist nochmals gesondert durch eine Hecke einzufrieden, um die Anlage von der nördlich angrenzenden Landschaft her optisch abzuschirmen.

Durch diese Vorgaben wird ein Sichtschutz gewährleistet und die Fernwirkung der Anlage begrenzt. So können Auswirkungen auf das Landschaftsbild und die Erholungsfunktion der Landschaft für die nördlich angrenzenden Nachbargemeinden so gering wie möglich gehalten werden.

5. Flächenbilanz

Flächennutzung	Fläche in m²	Fläche in %
Sondergebiet Photovoltaikanlage	26.722	60
Grünfläche	17.751	40
Gesamtgebiet	44.473	100

G. Örtliche Bauvorschriften nach LBO

1. Einfriedungen

Um die Photovoltaikanlage gegen Vandalismus und Diebstahl zu sichern, ist eine Einfriedung erforderlich. Dies ist auch erforderlich, um eine Versicherung für die Anlage abschließen zu können. Von Seiten der Versicherer wird, laut Machbarkeitsstudie, als Mindestvoraussetzung ein stabiler Gitterzaun gefordert.

H. Ergänzende Verfahren

1. Befreiung aus der LSG-Verordnung

Für das Eingreifen der Planung in das Landschaftsschutzgebiet ist eine Befreiung von der LSG-Verordnung erforderlich. Diese ist in einem gesonderten Verfahren zu prüfen. Die Befreiung wurde bereits im Flächennutzungsplan-Änderungsverfahren beantragt und erteilt. Die Befreiung umfasst die Auflage, dass an geeigneter Stelle entlang des Eichentraufs südlich der geplanten Sonderbaufläche neue Eichen zu pflanzen sind. Einzelheiten sind mit dem Umweltamt abzustimmen.

2. Umwandlungsgenehmigung

Da die Gesamtfläche des Bereichs als Wald i. S. d. Landeswaldgesetzes eingestuft ist, ist die Umwandlung des Waldes gesondert zu beantragen. Nach Auffassung der Forstdirektion war bereits für die Sanierung der Deponie eine Waldumwandlungsgenehmigung erforderlich. Als Ausgleich wird hierfür keine Ersatzaufforstung gefordert, sondern Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen in wertmäßiger Höhe von 1 €/m².

Ein Antrag auf Waldumwandlungsgenehmigung für diese sanierte Fläche wird durch das Amt für Umweltschutz unabhängig von der Planung für die Photovoltaikanlage gestellt.

Im Hinblick auf die Kosten für die Ersatzaufforstung (Anlage wird unrentabel) und die ohnehin wenigen zur Verfügung stehenden Ersatzaufforstungsflächen der Stadt wurde im Laufe des Bebauungsplanverfahrens das Sondergebiet für die Photovoltaikanlage verkleinert. Die Aufstellfläche G und die Verschattungsflächen I und H sind nur in den Teilen Bestandteil des Bebauungsplanes, die innerhalb des Sanierungsbereiches liegen. Das Sondergebiet Photovoltaikanlage liegt somit vollständig innerhalb des Sanierungsbereiches. Für den Bebauungsplan ist keine weitere Waldumwandlungserklärung erforderlich.

I. Kosten

Für die Realisierung der Planung sind keine weiteren Erschließungsmaßnahmen zu erwarten. Sämtliche Kosten, die mit der Anlage in Verbindung stehen, sind vom Vorhabenträger zu tragen. Die Kosten sind entsprechend in die Wirtschaftlichkeitsberechnung mit einzubeziehen. Zusätzliche Kosten sind für die Stadt Pforzheim nicht zu erwarten.

Teil II. Umweltbericht

A. Einleitung

1. Erfordernis/Methodik der Umweltprüfung

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB wurde für die Wahrung der Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt.

Folgende Unterlagen wurden bei der Durchführung der Umweltprüfung berücksichtigt:

Allgemeine Grundlagen	<ul style="list-style-type: none">– Landschaftsplan für den Nachbarschaftsverband Pforzheim– Landschaftsschutzgebietsverordnung für den Stadtkreis Pforzheim
Gebietsspezifische Grundlagen	<ul style="list-style-type: none">– Ökologische Gebietsbeschreibung des Amtes für Umweltschutz (April 2008)– Eigene Begehungen (2008)

2. Ziele des Umweltschutzes aufgrund von Fachgesetzen und –plänen

Die Vereinbarkeit mit den Vorgaben der Regionalplanung und mit dem Landschaftsplan wurde im FNP-Änderungsverfahren geprüft und als verträglich festgestellt.

– Schutzgebiete

Das Landschaftsschutzgebiet für den Stadtkreis Pforzheim überlagert einen Teil des Geltungsbereiches. Eine entsprechende Befreiung von den Vorschriften der LSG-Verordnung wird im Rahmen des parallel laufenden FNP-Änderungsverfahrens beantragt. Weitere Schutzgebiete sind nicht betroffen.

Nördlich grenzt ein § 32-Biotop an, das von der Planung nicht betroffen ist.

Südlich grenzt ein wertvoller Alteichenbestand (ehemaliger Waldtrauf) an, der potenzielle Nahrungs- und / oder Bruthabitate für europäische Vogelarten bietet (Mittelspecht, Grau- und / oder Grünspecht, streng geschützte Arten nach § 42 BNatSchG). Er ist vom Anlagenbetrieb nicht betroffen. Beim Bau der Anlage ist darauf zu achten, dass dieser außerhalb der Brutzeit stattfindet.

B. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

1. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Die ehemalige Deponie würde entsprechend der Planung rekultiviert. Sie würde mit standortheimischen Gebüschgruppen aus dem Gebiet „Süddeutsches Berg- und Hügelland“ bepflanzt. Nach Einschätzung der Unteren Naturschutzbehörde ist eine halboffene Landschaft aus ruderaler Glatthaferwiese und Salweiden-Birken-Buddleja-Waldreben-Gebüsch zu erwarten. Die bestehende Zufahrt würde erhalten, da sich technische Bauwerke wie Biofilter und Gaspegel auf der Deponiehalde befinden, die gewartet werden müssen.

2. Übersicht über die geprüften Alternativen

Die Deponie bietet ideale Bedingungen für eine Photovoltaikanlage (Hangneigung, Exposition, vorhandene Netzinfrastruktur, vorhandene Erschließung), daher soll dieser Standort genutzt werden. Für die konkrete Nutzung (Aufstellung von Photovoltaik-Modulen) wurde eine Machbarkeitsstudie erarbeitet (vgl. F 1.).

3. Überblick über die Schutzgüter, die zu erwartenden Auswirkungen und deren Bewertung

Einen Überblick über die Schutzgüter und die geplanten Eingriffe gibt die folgende Tabelle.

Einstufung der Eingriffe: (+) positiv / (o) neutral / (-) negativ / (--) erheblich negativ

Schutzgut	Bestand einschließlich Vorbelastungen	Zu erwartende Auswirkungen	Einstufung der Eingriffe
Mensch / Siedlung	Es sind keine Siedlungsflächen betroffen. Es sind keine landwirtschaftlichen Flächen betroffen. Für die Sanierung der Deponie wurde der bestehende Wald bereits umgewandelt, eine Bestockung mit Waldbäumen ist nicht mehr möglich. Weitere Waldflächen werden nicht in Anspruch genommen.	Die Nachnutzung der Deponiefläche vermeidet Inanspruchnahme anderer, unbelasteter Flächen. Die Photovoltaikanlage erzeugt Energie unter Vermeidung von Kohlendioxidemissionen, damit leistet sie einen Beitrag zum Klimaschutz.	(o)
Wasser	Es ist keine Belastung des Grundwassers durch die Deponiesicherung zu erwarten, die Entwässerung erfolgt über Ringdrainage. Oberflächengewässer sind nicht betroffen.	Die Aufstellung von Modultischen hat keine Auswirkungen auf Deponiesicherung oder Erosion. Es ist keine Einschränkung der natürlichen Versickerung zu erwarten.	(o)
Arten / Biotope	Betroffen ist der Biotyp sind überwiegend ruderale Glatthaferwiese. Besonders geschützte Arten können vom Bau betroffen sein (Eichentrauf am Südrand).	Erhaltung der Eichenreihe, daher dort keine Beeinträchtigung geschützter Arten durch den Anlagenbetrieb zu erwarten; der Bau der Anlage darf jedoch nicht in der Brutzeit erfolgen. In der geplanten privaten Grünfläche ist eine Entwicklung von Sträuchern vorgesehen sowie die Einfriedung der Anlage mit einer Hecke. Es ist keine wesentliche Beeinträchtigung der vorhandenen Lebensräume zu erwarten, nur im Bereich der Modultische kann kein höherer Strauchaufwuchs entstehen.	(-)
Geologie / Boden	Der überplante Deponieauffüllbereich (Bauschutt und Hausmüll) weist bereits entsprechend gestörte Bodenfunktionen auf. Im Rahmen der Deponiesanierung wurde der Deponiekörper durch eine Asphaltdecke abgedichtet, darüber befinden sich Entwässerungsschicht und Rekultivierungsschicht (1,5 m Mächtigkeit).	Es sind keine erheblichen Auswirkungen durch die Aufstellung von Modultischen zu erwarten.	(o)
Klima / Luft	Kaltluftentstehungsfläche	Es sind keine erheblichen Auswirkungen durch die Aufstellung von Modultischen zu erwarten. Es sind im Anlagenbetrieb keine Emissionen zu erwarten.	(o)
Landschaftsbild /	Die geplante Fläche bietet gute Einsehbar-	Die Module am Südhang der Kuppe haben	(-)

Schutzgut	Bestand einschließlich Vorbelastungen	Zu erwartende Auswirkungen	Einstufung der Eingriffe
Erholungsfunktion	<p>keit durch die Höhe der Kuppe, es wird aber nur der Südhang für die Modultische genutzt.</p> <p>Der südlich angrenzende Erholungsbereich ist entsprechend betroffen, allerdings besteht dort auch eine gewisse Vorbelastung der Landschaft durch die Errichtung der Deponie anstelle des früheren Waldes sowie durch gewerbliche Nutzungen und Gebäude.</p> <p>Ein Landschaftsschutzgebiet überlagert den südlichen Geltungsbereich.</p>	<p>eine Fernwirkung für den <u>südlich</u> angrenzenden Raum (technische Anlage in der Landschaft), der Eichentrauf verdeckt immerhin den Böschungsfuß.</p> <p>Ringsum die Anlage – außer im Süden – wird private Grünfläche mit Strauchbepflanzung sowie am Nordrand die Einfriedung der Anlage mit einer Hecke festgesetzt, die eine Einbindung in die Landschaft sowie einen gewissen Sichtschutz bietet.</p> <p>Die Befreiung von der LSG-Verordnung wurde im FNP-Änderungsverfahren beantragt.</p>	

4. Beschreibung der zu erwartenden erheblichen Umweltauswirkungen einschließlich Wechselwirkungen sowie der Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich von nachteiligen Umweltauswirkungen

Aufgrund der bestehenden Vorbelastung der Fläche und der geplanten Nutzung für Modultische sind keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten. Die Überlagerung mit dem Landschaftsschutzgebiet wurde im Rahmen des entsprechenden Befreiungsantrags für die FNP-Änderung behandelt. Eine Befreiung von den Vorgaben der Landschaftsschutzgebietsverordnung wurde beantragt und erteilt.

Am geplanten Standort ist ein natürliches Landschaftsbild nicht mehr gegeben. Durch die Ablagerung von Hausmüll wurde ein anthropogen stark veränderter Zustand erreicht. Der optische Eingriff einer großflächigen Photovoltaikanlage ist an diesem Standort auf Grund der ausgeprägten Vorbelastung eher zu vertreten als in einer naturnäheren Umgebung.

Außerhalb der Flächen für die Modultische wird private Grünfläche mit Pflanzgeboten festgesetzt. Damit ist die Entwicklung von Sträuchern, wie sie für die sanierte Deponie geplant war, zu erwarten – mit Ausnahme der südlich an die überbaubaren Grundstücksflächen angrenzenden Bereich, wo kein höherer Bewuchs geduldet werden kann, um die Anlage nicht zu verschatten. Als weiteres Pflanzgebot soll die Anlage mit einer Hecke eingefriedet werden, um eine bessere Einbindung in die Landschaft zu erreichen und damit den Eingriff zu minimieren.

5. Bilanz

Auf eine quantitative Darstellung der Eingriffe wird in diesem Fall verzichtet, da das Biotopwertmodell keinen Wert für Flächen mit Modultischen angibt.

Der zu erwartende Verlust besteht im Wesentlichen darin,

- dass sich auf den für die Modultische genutzten Flächen sowie auf den südlich angrenzenden „Verschattungsflächen“ keine höheren Sträucher entwickeln können,
- dass eine technische Anlage im Außenbereich das Landschaftsbild beeinträchtigen kann.

Mit den geplanten Pflanzgeboten wird die Einbindung in das Landschaftsbild verbessert.

6. Kompensation

Da keine wesentlichen negativen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, ist kein Ausgleich erforderlich.

C. Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der unvorhergesehenen nachteiligen Umweltauswirkungen

Die unvorhergesehenen nachteiligen Umweltauswirkungen werden im Rahmen der üblichen Umweltüberwachung (Immissionsschutz, Klimaanalyse: Temperatur, Wind, Arten- und Biotopschutz etc. – vgl. entsprechende Berichte wie z.B. „Umweltdaten der Stadt Pforzheim“ des Amtes für Umweltschutz) der damit befassten Umweltbehörden überprüft. Die sanierte Deponie unterliegt ohnehin einer Überwachung.

D. Zusammenfassung des Umweltberichtes

Geplant ist die Nutzung eines Teils der ehemaligen, inzwischen sanierten Deponiehalde für eine großflächige Photovoltaikanlage (aufgeständerte Modultische am Südhang der Kuppe). Der Standort bietet ideale Bedingungen für diese Nutzung und weist als ehemalige Deponie bereits gewisse Vorbelastungen auf.

Der zu erwartende Eingriff in die Umwelt besteht im Wesentlichen darin,

- dass sich auf den für die Modultische genutzten Flächen sowie auf den südlich angrenzenden „Verschattungsflächen“ keine höheren Sträucher entwickeln können,
- dass eine technische Anlage im Außenbereich das Landschaftsbild beeinträchtigen kann.

Teil III. Zusammenfassende Erklärung

A. Ziele des Bebauungsplanverfahrens

Die Stadt Pforzheim möchte zur Förderung regenerativer Energien einen Standort für eine großflächige Photovoltaikanlage anbieten. Hierzu sollen durch den vorliegenden Bebauungsplan die planungsrechtlichen Bedingungen geschaffen werden.

B. Verfahrensablauf

- 09.04.2008 Vorberatung des Aufstellungsbeschlusses im Planungs- und Umweltausschuss (Beilage O 1577)
- 22.04.2008 Aufstellungsbeschlusses im Gemeinderat (Beilage O 1577)
- 13.05. –
- 23.05.2008 Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und Träger öff. Belange
- 16.07.2008 Vorberatung des Entwurfs- und Offenlagebeschlusses im Planungs- und Umweltausschuss (Beilage O 1733)
- 22.07.2008 Entwurfs- und Offenlagebeschlusses im Gemeinderat (Beilage O 1733)
- 08.08. –
- 08.09.2008 Offenlage der Entwurfsunterlagen

C. Berücksichtigung der Umweltbelange

Zum Bebauungsplan Ausschnitt „Photovoltaik Hohberg“ wurde eine Umweltprüfung durchgeführt, deren Ergebnisse und Auswirkungen auf die Schutzgüter im vorliegenden Umweltbericht dargelegt wurden.

Die Umweltprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass aufgrund der bestehenden Vorbelastung der Fläche und der geplanten Nutzung für Modultische keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Der zu erwartende Verlust besteht im Wesentlichen darin, dass sich auf den für die Modultische genutzten Flächen sowie auf den südlich angrenzenden „Verschattungsflächen“ keine höheren Sträucher entwickeln können und dass eine technische Anlage im Außenbereich das Landschaftsbild beeinträchtigen kann.

Da keine wesentlichen negativen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, ist kein Ausgleich erforderlich. Mit den geplanten Pflanzgeboten wird die Einbindung in das Landschaftsbild verbessert.

D. Berücksichtigung der Beteiligung und Abwägung

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung wurden wesentliche Anregungen bezüglich der Inanspruchnahme von Flächen, die als Wald einzustufen sind, vorgebracht. Diese Anregungen zogen eine Reduzierung des Geltungsbereichs nach sich. Dieser bezieht sich nun auf den Teil der Deponiehalde, der im Rahmen der Sanierung der Altdeponie bereits in Anspruch genommen wurde. In diesem Sanierungsbereich wurde der Wald ausgestockt. Für diese Waldumwandlung im Zuge der Sanierung wird nachträglich eine Waldumwandlungsgenehmigung beantragt. Im laufenden Bebauungsplanverfahren ist darüber hinaus keine Waldumwandlung erforderlich.

Weitere Bedenken wurden bezüglich der Auswirkungen der Photovoltaikanlage auf das Landschaftsbild und die Erholungsfunktion im Außenbereich vorgebracht. Diesen Bedenken wurde dadurch Rechnung getragen, dass nach Westen, Norden und Osten Grünflächen mit entsprechenden Bepflanzungsvorgaben festgesetzt wurden. Außerdem wurde entlang der Nordgrenze der Anlagenfläche als Sichtschutz eine Feldhecke festgesetzt. Durch diese Maßnahmen können die Auswirkungen weitestgehend minimiert werden.

Während der Offenlage wurden erneut Bedenken bezüglich der Fernwirkung der Anlagen und der damit verbundenen Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds, insbesondere in Richtung Norden, vorgebracht. Es wurde angeregt zu sichern, dass die Begrünung möglichst zeitnah mit der Errichtung der Anlage erfolgt.

Im vorliegenden Satzungsbeschluss wurden die Hinweise zum Bebauungsplan daher dahingehend ergänzt, dass die Einhaltung der festgesetzten Begrünungsmaßnahmen im Baugenehmigungsverfahren nachzuweisen ist. Dadurch soll gesichert werden, dass die festgesetzten Begrünungen gleichzeitig bzw. möglichst zeitnah mit der Realisierung der Anlage erfolgen.

Die verbleibenden Auswirkungen auf das Landschaftsbild und die Erholungsfunktion sind, insbesondere in Folge der Südausrichtung der Photovoltaikanlage, ausschließlich für Bereiche südlich der Anlage, also Teile der Gemarkung Pforzheim zu erwarten. Diese Belange werden, gegenüber der Zielsetzung der Stadt Pforzheim hier einen Standort zur dezentralen und CO₂-neutralen Energieproduktion anzubieten, zurückgestellt. Diesbezüglich ist auch die Vorbelastung des Standortes zu beachten, der in Folge der ehemaligen Deponienutzung kein natürliches Landschaftsbild bietet und in Folge der Sanierung ohnehin nur eine eingeschränkte Begrünung der Flächen ermöglichen würde.